

**Merkmale für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern
der Alfred-Nobel-Schule in Geesthacht
bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit
(§63, Abs.1 SchulG, Punkt 19)**

Gemäß Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz hat die Gemeinschaftsschule die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf alle Abschlüsse vorzubereiten, die in weiterführenden Schulen vergeben werden. In der Gemeinschaftsschule werden in den Klassen 5 bis 10 Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsstärken gemeinsam unterrichtet. Die Alfred-Nobel-Schule (ANS) strebt daher an, bei der Zusammensetzung der Schülerschaft alle Leistungsstärken angemessen zu berücksichtigen (vgl. § 5 Abs. 4 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen).

Die Aufnahmemerkmale regeln das Aufnahmeverfahren für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt.

1. Die reguläre Klassenfrequenz an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe beträgt wegen der Heterogenität der Lerngruppen 26 Schülerinnen und Schüler.
In den Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, kann die Regelklassengröße unterschritten werden, in der Regel auf bis zu 20 Schülerinnen und Schüler. Die konkrete Kapazität der jeweiligen Aufnahmejahrgänge wird durch die zuständige Schulaufsicht festgelegt. Dabei reduziert sich die Anzahl der im Aufnahmeverfahren zu vergebenden Plätze um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die der Schule nach §24, Abs. 3 SchulG. bzw. der Verordnung für Sonderpädagogik zugewiesen werden (vgl. Erlass zur Änderung des Erlasses zur „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“, Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Januar 2015 (Aufnahmeerlass), Punkt 2.1).
2. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden bei der Aufnahmeentscheidung – in der angegebenen Reihenfolge – folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. Kinder, die nach der sogenannten Härtefallregelung ausschließlich auf den Besuch dieser einen Schule angewiesen sind, werden aufgenommen (vgl. Aufnahmeerlass, Punkt 2.2).
- b. Um Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen fördern zu können, werden Schülerinnen und Schüler im Umfang von 20 v.H. der Aufnahmekapazität aufgenommen, die besondere Leistungsstärken auf der Basis des vorgelegten Grundschulzeugnisses aufweisen (vgl. Aufnahmeerlass, Punkt 2.4).

Die Leistungsstärken werden dabei auf Basis des Rasters der Überfachlichen Kompetenzen aus Anlage 4 ermittelt, wenn die abgebende Grundschule die Zeugnisse gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen in Kombination mit dem Erlass Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2018 - III 30, Punkt 2, Satz 4 unter Verwendung der Kann-Vorlage (Anlage 4) ausgestellt oder das Raster der Überfachlichen Kompetenzen aus Anlage 4 in Kombination mit einem Notenzeugnis verwendet hat.

Ist dies nicht der Fall, enthält das Zeugnis gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit.

Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der überfachlichen Kompetenzen gemäß der in der genannten Anlage 4 genannten Zeugnisvorlage. Um die erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten werden die Angaben gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO zu dem Raster der Überfachlichen Kompetenzen (Anlage 4) in Analogie gesetzt.

Dabei werden Schülerinnen und Schüler zunächst aufgenommen, die alle sieben im Raster aus Anlage 4 benannten Überfachlichen Kompetenzen „sicher“ erfüllen. Sollten mehr als 20 v.H. der Aufnahmekapazität der sich in der Anmeldung befindlichen Schülerinnen und Schüler diese Bedingung erfüllen, werden die zu besetzenden Plätze durch Losentscheid vergeben (siehe Punkt 3).

Sollten weniger der sich in einem Umfang von 20 v.H. der Aufnahmekapazität in der

Anmeldung befindlichen Schülerinnen und Schüler diese Bedingung erfüllen, werden nachrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die in der folgenden Reihenfolge eine bis sieben der Überfachlichen Kompetenzen „überwiegend sicher“ und die übrigen Überfachlichen Kompetenzen „sicher“ erfüllen. Sollten dabei jeweils mehr Schülerinnen und Schüler die Bedingungen erfüllen, als zu vergebende Plätze vorhanden sind, werden diese durch Losentscheid vergeben (siehe Punkt 3).

Nicht geloste Schülerinnen und Schüler nehmen weiter am Losentscheid nach Punkt 2.d teil.

Sollten weniger als 20 v.H. der Aufnahmekapazität der sich in der Anmeldung befindlichen Schülerinnen und Schüler unter den angemeldeten Schülerinnen und Schülern die unter Punkt 2.b genannten Bedingungen bezüglich der Überfachlichen Kompetenzen erfüllen, werden die noch zu besetzenden Plätze im Losentscheid nach Punkt 2.d vergeben.

- c. Kinder, bei deren Geschwistern bereits ein Schulverhältnis mit der ANS besteht oder deren Geschwister im laufenden Verfahren von der Schule aufgenommen wurden, werden bei der Vergabe der Plätze vorrangig berücksichtigt (vgl. Aufnahmeerlass, Punkt 2.7), sofern ihnen bei der Anwendung der Punkte 2.a und 2.b noch kein Platz zuerkannt wurde.
 - d. Die nach den vorrangig zu berücksichtigenden Aufnahmekriterien nicht besetzten Plätze werden durch Losentscheid vergeben (vgl. Aufnahmeerlass, Punkt 2.8).
3. Das Aufnahmeverfahren liegt in der Verantwortung des Schulleiters / der Schulleiterin. Es werden diejenigen Schülerinnen und Schüler durch die Schule aufgenommen, deren Lose aus der jeweiligen Gesamtheit der Lose der am Verfahren teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gezogen werden. Befinden sich unter den noch auszulosenden Kindern Geschwister (z.B. Zwillinge), so werden diese einem Los zugeordnet. Wird dieses Los gezogen, so findet Punkt 2.c Anwendung (Aufnahmekriterium Geschwisterkinder) und alle diesem Los zugeordneten Geschwisterkinder werden aufgenommen.

Beschluss der Schulkonferenz vom 23.01.2019